

# Amtsblatt

für die Gemeinde Löwenberger Land



Löwenberger Land, den 28. August 2013 – Herausgeber: Gemeinde Löwenberger Land – Der Bürgermeister  
**Nummer 8** **23. Jahrgang** **35. Woche**



**Grundsteinlegung  
Feuerwehrgerätehaus Grieben**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Amtliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 ..... Seite 3
- Wahlbekanntmachung über die am 22. September 2013 stattfindenden Wahl zum 18. Deutschen Bundestag ..... Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten  
Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ OT Nassenheide ..... Seite 5
- Beschlüsse aus der Gemeindevertretersitzung vom 25.03.13, 17.06.2013 und 15.07.2013 ..... Seite 6
- Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes der Gemeinde Löwenberger Land ..... Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land ..... Seite 7
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Löwenberger Land ..... Seite 8

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

### **2. Mitteilung des Hauptamtes**

- Veranstaltungstermine September 2013 ..... Seite 14

### **3. Mitteilung des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land**

- Bereitschaftsplan Monat September 2013 ..... Seite 15
- Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung für den Monat September 2013 ..... Seite 15

### **4. Informationen der Schulen, Kindertagesstätten und Jugendclubs der Gemeinde Löwenberger Land**

- Danksagung der Kita „Regenbogen“ Grieben ..... Seite 16

### **5. Notizen aus dem Gemeindebereich Löwenberger Land**

- Rückblick Veranstaltung des Frauenchores Löwenberg am 22.06.13 ..... Seite 16
- „Eltern vom Land“ mit Kindern in der Großstadt gesucht ..... Seite 16
- Gelungener Griebener Sommer am 10.08.2013 ..... Seite 17

### **6. Informationen der ansässigen Sportvereine der Gemeinde Löwenberger Land**

- Trainingslager des SV Löwenberg, Abteilung Gerätturnen ..... Seite 17
- Positive Zwischenbilanz der Löwenberger Leichtathleten ..... Seite 18

### **7. Mitteilung der Waldbauernschule e.V.**

- Weiterbildung für Waldbesitzer ..... Seite 18

### **8. Kirchliche Nachrichten der Pfarrämter der Gemeinde Löwenberger Land** ..... Seite 19

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Löwenberger Land (Wahlbezirke 01-14) wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Mo	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Di	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mi	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Do	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeinde Löwenberger Land,

Haus 2, Einwohnermeldeamt, Zimmer 15, Alte Schulstraße 5,  
Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013, spätestens am 06.09.2013 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Haus 2, Einwohnermeldeamt, Zimmer 15, Alte Schulstraße 5,  
Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich, oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 58 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (22.09.2013), 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Löwenberg, den 12.08.2013

Die Gemeindebehörde

## Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2013** findet die Wahl zum

### 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Löwenberger Land wird in folgende **14** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung Wahllokal
01	Löwenberg	Sitzungsraum, Haus 2, Alte Schulstraße 5 – <b>barrierefrei</b>
02	Linde	ehemalige Kita, Griebener Chaussee 9
03	Grüneberg	Alte Schule, Dorfanger 61
04	Neulöwenberg	Gaststätte „Charlottenhof“, Neulöwenberger Straße 26
05	Liebenberg	Hofgebäude Wergien, Bergsdorfer Straße 6
06	Grieben	Gemeindehaus, Dorfstraße 37b – <b>barrierefrei</b>
07	Großmutz/ Glambeck	Versammlungsraum, Großmutz Dorfstraße 75
08	Hoppenrade	Schlosszimmer (Kircheneingang), Parkstraße 2
09	Falkenthal	Seniorenzentrum, Am Dorfzentrum 4
10	Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen	FFW-Versammlungsraum, Klevesche Häuser 22
11	Teschendorf	Kantine, Hauptstraße 39
12	Gutengermendorf	Gemeindezentrum, Gutengermendorf 104
13	Neuendorf	Gemeinderaum, Weg zum See 1
14	Nassenheide	Veteranenclub, Teerofener Weg 3

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 22.09.2013 um 15.00 Uhr in der Gemeinde Löwenberger Land, Haus 1, Konferenzraum, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löwenberg, den 27.08.2013

Die Gemeindebehörde

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ OT Nassenheide

#### Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land hat auf öffentlicher Sitzung am 17.06.2013 den Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ OT Nassenheide in der Fassung vom Mai 2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 48/13).

#### Plangebiet

Das Plangebiet zum Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ ist Bestandteil des Wohnplatzes „Waldsiedlung“ im Ortsteil Nassenheide der Gemeinde Löwenberger Land. Die Waldsiedlung befindet sich östlich der B 96 in einer Entfernung von rund 1 km zur alten Dorflage von Nassenheide. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Liebenwalder Chaussee (Landesstraße 213),
- im Osten durch die Trasse der Preußischen Nordbahn (Bahnstrecke Berlin - Stralsund) und die Gemarkungsgrenze zum Ortsteil Sachsenhausen der Stadt Oranienburg,
- im Süden durch den südlichen Teil der Waldsiedlung (Geltungsbereich des Bebauungsplans „Waldsiedlung Süd“) und das Erholungsgelände rund um den Waldsee,
- im Westen durch den Friedrichsthaler Weg.

#### Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

#### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche mit hoher landschaftlicher Prägung dar und empfiehlt eine GRZ bis 0,2. Eine Teilfläche zwischen Bahnhofstraße und Bahnanlage wird als Mischgebietsfläche dargestellt. Die gemäß § 8 Abs. 2 BauGB erforderliche Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist somit gegeben.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der vorstehende Beschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ OT Nassenheide gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan „Waldsiedlung Nord“ OT Nassenheide wird einschließlich Begründung in der Gemeinde Löwenberger Land, Haus 2, Zimmer 5 (Bauverwaltung), Alte Schulstraße 5 in 16775 Löwenberger Land, OT Löwenberg, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes „Waldsiedlung Nord“ OT Nassenheide, einschließlich der Begründung, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

zu Verletzung von Vorschriften und zu Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

1. Eine Verletzung der in
  - § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Löwenberger Land geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 215 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt worden sind).

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

*Bernd-Christian Schneck*  
Der Bürgermeister

Plangebiet: räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Waldsiedlung Nord, OT Nassenheide



## Beschlüsse aus der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Löwenberger Land

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.03.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss Nr.: 08/13

Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land für das Wirtschaftsjahr 2013

## Wirtschaftsplan 2013 des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes der Gemeinde Löwenberger Land

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2013

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 25.03.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

<p><b>1 Es betragen</b></p> <p><b>1.1 im Erfolgsplan</b></p> <p>die Erträge 2.398.000 €</p> <p>die Aufwendungen 2.398.000 €</p> <p>der Jahresgewinn 0 €</p> <p>der Jahresverlust 0 €</p> <p><b>1.2 im Finanzplan</b></p> <p>Mittelzufluss/Mittelabfluss</p> <p>aus laufender Geschäftstätigkeit 641.900 €</p> <p>Mittelzufluss/Mittelabfluss</p> <p>aus der Investitionstätigkeit 1.218.050 €</p> <p>Mittelzufluss/Mittelabfluss</p> <p>aus der Finanzierungstätigkeit 254.476 €</p>	<p><b>2 Es werden festgesetzt</b></p> <p>2.1 <b>der Gesamtbetrag der Kredite auf</b> 0 €</p> <p>2.2 <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</b> 0 €</p> <p>Löwenberger Land, 27.03.2013</p> <p>Schneck Bürgermeister</p>
--	---

Hinweis zur Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013:

Der Wirtschaftsplan des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Büro des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land, Dorfanger 64, Ortsteil Grüneberg, 16775 Löwenberger Land, aus.

### Beschluss Nr.: 09/13

Auf der Grundlage der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land die Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2013.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf der Grundlage des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Löwenberger Land in der Sitzung am 25.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

#### im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	10.938.420,00 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	12.004.600,00 EURO

außerordentlichen Erträge auf	10.000,00 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 EURO

#### im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	11.995.830,00 EURO
Auszahlungen auf	11.639.700,00 EURO

festgesetzt.

Von den Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.652.730,00 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.595.500,00 EURO

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.343.100,00 EURO
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.044.200,00 EURO

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.900,00 EURO

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf                      | 0,00 EURO         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EURO         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                | 1.000.000,00 EURO |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v.H. |

### § 4

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV sind von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde, wenn sie 25.000,00 EURO pro Einzelmaßnahme überschreiten.

### § 5

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EURO festgesetzt.

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### § 6

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt,

bei überplanmäßigen Aufwendungen 61.000,00 EURO

bei außerplanmäßigen Aufwendungen 50.000,00 EURO

Finanzhaushalt (investitiv),

bei überplanmäßigen Auszahlungen 81.000,00 EURO

bei außerplanmäßigen Auszahlungen 61.000,00 EURO

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 6 erfolgen.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

### § 7

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000,00 € und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000,00 €

festgesetzt.

Löwenberg, den 27.03.2013

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister

Hinweis zur Einsichtnahme in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeinde Löwenberger Land, Kämmererei, Haus 1, Zimmer 1, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land, aus.

**In der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.06.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:**

**Beschluss-Nr.: 44/13**

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Löwenberger Land

## Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Löwenberger Land

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen vom 13. März 2013 (GVBl. I/13 Nr. 9), § 39 Abs. 5 Nr. 2, § 22 und 29 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) und § 8 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG), in Kraft getreten am 01.06.2013 gemäß Artikel 4 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Bereinigung des Brandenburgischen Naturschutzrechts vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 Nr. 3), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Löwenberger Land.

### § 2

#### Satzungsziel

Ziel dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen zu erhalten, zu pflegen, zu sichern und zu entwickeln. Die nachfolgenden Regeln bezwecken

- die Erhaltung, Gestaltung, Gliederung und Pflege des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes,
- die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Sicherung der Lebensräume für Tiere, insbesondere Vögel,
- die Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
- die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

### § 3

#### Schutzgegenstand

- Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
  - Geschützt sind:**
    - Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (das entspricht einem Durchmesser von 19 cm)
    - Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 10 dieser Satzung oder im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz, gepflanzt wurden
    - mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, wenn mindestens ein Stamm einen Stammumfang ab 60 cm aufweist.
- Der Stammumfang von Bäumen ist einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unterhalb dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.



## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### (3) Nicht geschützt sind:

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Wohnbebauung (auch Nebenwohnsitz) mit einem Stammumfang bis 95 cm (das entspricht dem Stammdurchmesser von 30 cm)
  2. Kulturobstbäume, Pappeln, Baumweiden, Robinien  
Ausnahmen: Walnussbäume, Esskastanien und Ebereschen
  3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
  4. abgestorbene Bäume – im genauen Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen
  5. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen
  6. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes – Gemeinschaftsflächen, die nicht kleingärtnerisch genutzt werden, sind hiervon ausgenommen
  7. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden und dieser nach § 15 des Gesetzes zugelassen worden ist
  8. Parkanlagen und ähnliche öffentlich zugängliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Aufsicht stehen, können auf Antrag und unter Nachweis eines Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausgenommen werden.
- (4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz:
1. von wild lebenden Tieren und Pflanzen nach §§ 39 Abs. 5 und 37 des Bundesnaturschutzgesetzes
  2. von Alleen und Streuobstbeständen nach § 17, 18 und 29 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i.V.m. § 29 Abs. 3, § 30 und 67 des Bundesnaturschutzgesetzes
  3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

### § 4

#### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
- (2) Insbesondere gelten als Schädigung des Wurzelbereiches:
  1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
  2. die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), das Abstellen von Baumaschinen und ähnlichen Geräten, das Lagern von Baumaterialien und sonstige erhebliche Bodenverdichtungen, die die Wasserdurchlässigkeit unterbinden oder erheblich beeinträchtigen
  3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von baumschädigenden Substanzen wie Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer und Abfälle
  4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln)
  5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr, insbesondere Grundwasserabsenkung
  6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Die im Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Punkte gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf geeignete Weise Vorsorge für ein Gedeihen derer getroffen ist.
- (4) Zu den Verboten des § 4 Abs. 1 gehört auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken ect. und sonstiger Fremdkörper in den Baumstamm (ausgenommen Nägel zur Anbringung der Katastermarken und Befestigung von Nistkästen), das Umwickeln mit Draht sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

- (5) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch:
  1. der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung
  2. das Entfernen von Ästen (Astquerschnitt über 10 cm) aus Großbäumen
  3. das Einkürzen der Krone im Grobastbereich (Astquerschnitt über 5 cm).

### § 5

#### Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste zur Herstellung der Verkehrssicherheit
  2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
  3. die Behandlung von Wunden
  4. die Beseitigung von Krankheitsherden
  5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes
  6. an bestehenden Kopfbäumen
  7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeindeverwaltung Löwenberger Land unverzüglich telefonisch oder schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Notwendigkeit einer getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt die Nachweispflicht.
- (3) Ungeachtet der Zulässigkeit von Handlungen nach dieser Satzung ist es gemäß § 39 Abs. 5 Ziff. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der **Zeit vom 01. März bis 30. September (Vegetationsperiode) grundsätzlich unzulässig**, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen im Sinne von gartenbaulich genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

### § 6

#### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und zur Nutzung Berechtigte von Grundstücken, im weiteren Verpflichtete genannt, haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen sind durch den Verpflichteten fachgerecht zu behandeln bzw. behandeln zu lassen.

### § 7

#### Ausnahmen

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn:
  1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung, vereinbar ist

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann
3. der geschützte Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf anderer Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
5. die Beseitigung des geschützten Baumes im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes dringend erforderlich ist
6. der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

### § 8

#### Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotenen Handlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Löwenberger Land. Entsprechende Anträge für Ausnahmen nach § 7 dieser Satzung sind bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Gemeinde Löwenberger Land kann in klärungsbedürftigen Fällen die Beibringung eines den Zustand des zu beseitigenden Baumes bewertenden Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Gehölzsachverständigen auf Kosten des Antragstellers fordern. Zur Nutzung Berechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Gültigkeit des Bescheides ist für 2 Jahre befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist gebührenpflichtig.
- (3) Von der Gemeinde Löwenberger Land genehmigte Maßnahmen an Bäumen, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, dürfen gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz in der geltenden Fassung nicht in der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September durchgeführt werden.
- (4) Der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz in der geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Die erteilte Genehmigung für Baumfällungen ist 3 Tage vor Beginn bis 5 Tage nach Abschluss der Arbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen. Das gilt auch für Fällungen im Zusammenhang mit erteilten Baugenehmigungen.

### § 9

#### Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beschädigt, beseitigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 8 dieser Satzung an die Gemeinde Löwenberger Land zu richten.

- (2) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung nach Abs. 1 beantragt, so ist ein objektbezogener Lageplan erforderlich, aus dem alle auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Der Plan ist unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Gemeinde Löwenberger Land zuzuleiten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsfreie Bauvorhaben.
- (4) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht verwirklicht werden kann. Das gilt auch bei einer Änderung (Verschiebung) des Baukörpers oder einer Verpflanzung des Baumes, sofern solche Maßnahmen ohne unzumutbare Schwierigkeiten möglich sind. Bei einem Eingriff sind fachgerechte Maßnahmen zur geringstmöglichen Schädigung der Bäume in der Ausnahmegenehmigung festzulegen.
- (5) Eine Ausnahmegenehmigung in Verbindung mit einem Bauvorhaben wird erst nach erteilter Baugenehmigung wirksam. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sind diese an die Zulassung des jeweiligen Vorhabens gebunden.
- (6) In Bebauungsplangebietern gelten neben den Vorschriften der gemeindlichen Baumschutzsatzung auch die jeweilig festgesetzten Pflanzbindungen des Bebauungsplanes.

### § 10

#### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 7 der Satzung soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung und deren Pflege und Erhaltung beauftragt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang und der Vitalität des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein einheimischer standortgerechter Laubbaum (außer Obstbaum, Weide, Pappel) mit einem Mindestumfang von 14 – 16 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen (3 x verpflanzt, Ballenware) zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Laubbaum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. In Abhängigkeit von der Vitalität des entfernten Baumes besteht die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Ausgleich festzusetzen. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden.
- (3) Auf begründeten Antrag können alternativ pro geforderte Ersatzpflanzung 6 lfd. m Hecke (3 Stk/qm), 80 – 100 cm hoch, zugelassen werden. Dies gilt nur für Hecken aus einheimisch standortgerechten Laubpflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung hat grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde, zu erfolgen.
- (5) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Löwenberger Land umgehend mit geeigneten Mitteln wie Fotos sowie Rechnungskopien über den Erwerb des Pflanzgutes schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.
- (6) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der zweiten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (7) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 10 Abs. 2 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung und ist je geforderter Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 14 – 16 cm auf 300,00 € festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde Löwenberger Land zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen sowie Pflege- und Unterhaltung aller nach dieser Satzung geschützten Bäume im Geltungsbereich zu verwenden.

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

- (8) Die Ersatzpflanzung gemäß § 10 Abs. 2 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens einen Monat nach Beseitigung des geschützten Baumes fällig.
- (9) Erfolgt die Rückmeldung der geforderten Ersatzpflanzung nicht termingerecht entsprechend der Auflagen und Fristen, so ist anzunehmen, dass die Pflanzung nicht erfolgt ist und die Gemeinde Löwenberger Land kann, nach Abschluss eines Anhörungsverfahrens, die Ausgleichszahlung gemäß § 10 Abs. 5 fordern.

### § 11 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zu einer Ausgleichszahlung nach § 10 verpflichtet. Sofern der geschützte Baum geschädigt wurde oder wesentliche Veränderung erfahren hat, besteht die Verpflichtung dahingehend, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte zu einer Ausgleichszahlung nach § 10 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeindeverwaltung die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

### § 12 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder zur Nutzung Berechtigten.

### § 13 Gebühren

Die Gemeinde Löwenberger Land erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr gem. § 8 Abs. 2 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Löwenberger Land erhoben.

### § 14

#### Betreten von Grundstücken

Den Beauftragten der Gemeinde ist die Möglichkeit einzuräumen, nach Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen der Satzung erforderlichen Untersuchungen und Erhebungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich ohne Aufforderung des Grundstückseigentümers auszuweisen.

### § 15

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung zu haben
  - der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt
  - entgegen § 5 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Baum in seinen Teilen nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereit hält
  - Den Aushang der Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Löwenberger Land, den 18.06.2013*

*Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister*

**In der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.07.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Beschluss-Nr.: 54/13

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land bestätigt die Formulierung der gemeindlichen Stellungnahme des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 96 Ortsumfahrung Teschendorf – Löwenberg von Bau-km 0+000,000 bis Bau-km 17+562,890 (von Abs. 805, km 0,400, NK 3245025 bis Abs. 840, km 3,101, N 3044002) einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Sachsenhausen und Wensickendorf der Stadt Oranienburg, in den Gemarkungen Löwenberg, Nassenheide, Teschendorf, Hoppenrade, Neulöwenberg, Häsen und Neuendorf der Gemeinde Löwenberger Land, sowie trassenfern in der Gemarkung Rühnick Forst der Stadt Kremmen, in der Gemarkung Gransee des Amtes Gransee und Gemeinden im Landkreis Oberhavel, in der Gemarkung Flecken Zechlin der Stadt Rheinsberg und in den Gemarkungen Gadow und Rossow der Stadt Wittstock/Dosse im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 15.07.2013 mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Anforderungen an straßenbauliche Infrastruktur
- Variantenuntersuchungen
- Technische Ausbauparameter
- Änderungen und Ergänzungen im Wegenetz / Erschließungskonzept
- Ingenieurbauwerke
- Lärmschutz
- Geschwindigkeitskonzept
- Umstufungskonzept
- ÖPNV, Rad- und Fußwegeverkehr
- Kompensationsmaßnahmen
- Unterlagen



## 1. Amtliche Bekanntmachungen

In der Begründung ergänzende Ausführungen und Hinweise:

- Änderungen von Wohnbauflächen in Waldflächen
- Aktualisierungen Stand der verbindlichen Bauleitplanung
- Berücksichtigung Belange des Zentraldienstes der Polizei: Kampfmittelbeseitigungsdienst

Beim Abwägungsbeschluss zum 5. Entwurf der 1. Planänderung Teil-Flächennutzungsplan Ortsteil Nassenheide haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

### **Beschluss-Nr.: 56/13**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land billigt den 6. Entwurf der 1. Planänderung Teil-Flächennutzungsplan Ortsteil Nassenheide einschließlich Begründung (Stand Juni 2013) und beschließt eine 6. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie eine erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung soll gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt werden. Zeitpunkt der öffentlichen Auslage ist ortsüblich bekanntzumachen. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

wird bestimmt, dass das erneute Beteiligungsverfahren nur auf die geänderten Planteile beschränkt wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen. Beim Billigungsbeschluss zur 1. Planänderung Teil-Flächennutzungsplan Ortsteil Nassenheide haben keine Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land mitgewirkt, für die ein Mitwirkungsverbot nach § 22 Kommunalverfassung besteht.

### **Beschluss-Nr.: 57/13**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land beschloss, zur Finanzierung des Straßenausbaus der Ortsverbindung K 6512-Neuhäsen-Neulöwenberg-Grüneberg-K 6509 BA 5b und 6, den Eigenanteil von 151.000,00 € auf 186.550,00 € zu erhöhen und entsprechend im Haushalt 2013 zu erwirtschaften.

### **Beschluss-Nr.: 58/13**

Änderung des Stellenplanes des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes Löwenberger Land zum 19.06.2013. Die Entgeltgruppe 3 wird auf 5 geändert sowie die Arbeitszeit auf Vollzeit gewandelt.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Löwenberger Land  
Alte Schulstraße 5, 16775 Löwenberger Land, Tel.-Nr.: 03 30 94-69 80

## 2. Mitteilung des Hauptamtes

### Veranstaltungstermine Monat September

#### 7. September

##### Erntedankfest

Grüneberg, Hr. Wacker, Tel. 033094-80781

##### Sommerangeln

Teschendorf, Angelverein, Hr. Schulz, Tel. 033051-25775

##### Hegeangeln für Senioren ab 60 Jahre

Löwenberg, Angelverein, Hr. Kalkbrenner, Tel. 033094-80621

##### Wandern mit Ulli

Linde, Lindefrauen, Fr. Fischer, Tel. 033094-51314

#### 7. und 8. September

##### 20. Internationale Löwenspiele

Löwenberg, Löwenberger SV, Hr. Klicks, Tel. 033094-50881

#### 8. September

##### Tag des offenen Denkmals an der Alten Kirche

Linde, Förderverein Kulturleben, Hr. Kant, Tel. 033094-51309

#### 9. bis 15. September

##### Ausstellung „Leben und Werk“

##### Bildhauer Schultze-Bansen in der alten Kirche

Linde, Förderverein Kulturleben, Hr. Kant, Tel. 033094-51309

#### 10. September

##### Hegeangeln für Kinder mit Jugendclub

Löwenberg, Angelverein, Hr. Kalkbrenner, Tel. 033094-80621

#### 13. September

##### Jugendmusikfete

Löwenberg, Jugendclubszene, Fr. Jung, Tel. 033094-80558

#### 14. September

##### Erntefest

Großmutz, Hr. Augner, Tel. 033084-60722

##### Stoppelrennen

Teschendorf, Motorsportclub, Hr. Viek, Tel. 0173-7028165

##### Laternenabend

Nassenheide, Fr. Schild, Tel. 033051-25897

#### 21. September

##### Abangeln Hegefischen

Liebenberg, Angelverein, Hr. Nieder, Tel. 0171-6865559

##### 112jähriges Bestehen

Löwenberg, FFW, Hr. Schliebener, Tel. 33094-

#### 27. September

##### Tag der offenen Tür

Nassenheide, Kita, Fr. Prieb, Tel. 033051-25215

#### 28. September

##### Bockbierfest

Grieben, Arbeitskreis, Hr. Evert, Tel. 033086-70278

##### Hegefischen

Falkenthal, Anglerverein, Hr. Wutke, Tel. 033088-50348

#### 28. und 29. September

##### Jagdmesse

Liebenberg, Schloss & Gut, Tel. 033094-700 466

### 3. Mitteilungen des Kommunalen Ver- und Entsorgungsbetriebes

#### Bereitschaftsplan zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – August

– Wechsel des Bereitschaftsdienstes Montag 7.30 Uhr –

**35. KW, 26.08.-02.09.**

Herr U. Werpup, Tel. 0173/2028684 oder 0174/9439259

**36. KW, 02.09.-09.09.**

Herr H. Schönbeck, Tel. 0173/2028684 oder 0172/3215198

**37. KW, 09.09.-16.09.**

Herr V. Witt, Tel. 0173/2028684 oder 0173/6055143

**38. KW, 16.09.-23.09.**

Herr A. Dörre, Tel. 0173/2028684 oder 0173/2028681

**39. KW, 23.09.-30.09.**

Herr J. Kant, Tel. 0173/2028684 oder 0172/3103093

**40. KW, 30.09.-06.10.**

Herr A. Kühn, Tel. 0173/2028684 oder 0172/3213669

Im Havariefall der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, ist der diensthabende Mitarbeiter zu benachrichtigen.

**Während der normalen Dienstzeit ist im Havariefall der KVE in Grüneberg, Tel. 033094/80101, zu informieren.**

Der KVE ist zu folgenden Dienstzeiten zu erreichen:

Montag und Donnerstag	7.30 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr

#### Tourenplan der mobilen Fäkalienentsorgung – August

	Datum	zu entsorgender Ortsteil
36. KW	02.09.	Nassenheide
	03.09.	Nassenheide
	04.09.	Nassenheide
	05.09.	Grieben
	06.09.	Grieben
	37. KW	09.09.
10.09.		Linde
11.09.		Glambeck
12.09.		Großmutz
13.09.		Hoppenrade, Löwenberg
38. KW	16.09.	Häsen, Klevesche Häuser, Neuhäsen
	17.09.	Häsen, Gutengermendorf
	18.09.	Gutengermendorf, Neulöwenberg
	19.09.	Neuendorf, Teschendorf
	20.09.	Falkenthal, Liebenberg, Grüneberg
39. KW	23.09.	Nassenheide
	24.09.	Nassenheide
	25.09.	Nassenheide
	26.09.	Grieben
	27.09.	Grieben
	40. KW	30.09.2013

Änderungen behält sich der KVE vor. Diese werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

*Die Werkleitung*

#### 4. Informationen der Schulen, Kindertagesstätten und Jugendklubs

### Sanierung in der Kita „Regenbogen“ im Zeitplan beendet



Drei Wochen Sommerferien! Eigentlich ganz schön lang, aber für die Maler, Elektriker, Heizungsmonteure, Tischler und Bauhofleute war jeder Tag wichtig und es hätte ein 48 Stunden Tag sein können. In der oberen Etage unserer Kita wurde komplett saniert und es wurden zum Teil neue Möbel angeschafft.

Frau Rose hat in gemeinsamer Absprache mit uns und den Handwerkern eine tolle Vorarbeit geleistet. Es ging wirklich alles Hand in Hand. Pünktlich zum Feriende konnten die Kollegen alle Räume reinigen und wieder einräumen, so dass die Kita wieder einsatzbereit war. Als Dankeschön haben wir auf unserer Sommerparty die Baufirmen zum Essen eingeladen. Sie bekamen eine Urkunde, eine Rose und ein Ständchen.

Alle Firmen konnten leider nicht kommen, da sie wieder im nächsten Einsatz waren.

Danke an:

Firma Kölldorfer

Firma Mauermann

Firma Peschel

Firma Schenkwitz

Frau Rose & den Bauhofleuten

und

der Gemeinde Löwenberger Land

Auch den Frauen der Kita, die in ihrem Urlaub kamen und dafür sorgten, dass alles wieder an seinen gewohnten Platz kam, möchte ich noch einmal den herzlichsten Dank aussprechen.

Dank auch an viele Eltern, die uns mit Kartons versorgten und ihre Kinder schon einen Tag früher zu Hause behielten.



*Kinder, Eltern und Erzieher der Kita „Regenbogen“ aus Grieben*

#### 5. Notizen aus dem Gemeindebereich

### Frauenchor Löwenberg sang im Rosengarten

Am 22. Juni fand das 12. Chorfest des BCV im „Ostdeutschen Rosengarten“ in Forst statt. Der Rosengarten feierte mit diesem Fest sein 100jähriges Bestehen. Es nahm nicht nur der Frauenchor Löwenberg, sondern auch der Frauenchor „musicam amatis“ der Stadt Hohen Neuendorf teil, beide Chöre wurden von Frau Lilo Teege dirigiert.

Es war wunderschönes Sommerwetter, das wie für ein Sängertreffen gemacht zu sein schien. Inmitten von vielen tausend wunderschönen Rosen fanden den ganzen Tag kleine Chorkonzerte auf Plätzen und Bühnen statt. Schattige Plätze unter alten Bäumen luden zum Verweilen ein, es war auch genug Zeit den gesamten Park zu besichtigen.

Es war ein sehr gut organisiertes Fest und an diesem Tag begegnete man nur freundlichen Menschen. Insgesamt waren 36 Chöre und Gruppen mit 1300 Sängern vertreten, welche das Programm auf 12 Hauptbühnen gestalteten.

Für den Frauenchor Löwenberg war es ein sehr schöner Tag. Etwas erschöpft, jedoch mit einem wohltuenden Gefühl und bleibenden Eindrücken trat man abends die Heimfahrt an. Es war schön, dabei gewesen zu sein.

*Frauenchor Löwenberg*

### „Eltern vom Land“ mit Kindern in der Großstadt gesucht

Wir, die NORDDEICH TV Produktions GmbH, suchen für ein neues TV-Format Eltern, die in einer ländlichen Region leben und deren Kinder vor einigen Jahren wegen des Studiums oder einer Ausbildung in die Großstadt gezogen sind.

Im Rahmen der Sendung möchten wir eine fröhliche, unterhaltsame Familie porträtieren, die trotz einer größeren Entfernung eine enge Beziehung zueinander hat. Außerdem wollen wir die unterschiedlichen Lebensformen auf dem Land und in der Stadt zeigen. Wie wichtig ist eine herzliche Dorfgemeinschaft und welche Schwierigkeiten kann die Anonymität einer Großstadt bereiten?

Wenn Sie sich selbst angesprochen fühlen oder ein aufgeschlossenes Elternpaar kennen, auf das die Beschreibung passen könnte, melden Sie sich doch ganz unverbindlich bei uns. Dann können wir Ihnen alles Weitere über die Sendung erzählen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder eine E-Mail an:

Tel. 02233-516865

[Anna.Sobanski@norddeich.tv](mailto:Anna.Sobanski@norddeich.tv)

[Sandra.Waechtershaeuser@norddeich.tv](mailto:Sandra.Waechtershaeuser@norddeich.tv)



## 5. Notizen aus dem Gemeindebereich

### Griebener Sommer 2013

Am 10. August fand in Grieben das traditionelle Dorffest „Griebener Sommer“ statt. Der Nachmittag wurde durch ein Programm der Kita „Regenbogen“ eröffnet.

Zur 4. Bauernstafel sind 9 Teams gestartet. Den Wettstreit hat das Team „Knieschleifer“ gewonnen, das sich über das Fass Bier als 1. Preis sehr freute. Den 2. Platz belegte das Team der „Grüber Ranch“ und den 3. Platz das Team „Jäger“.

Große und kleine Leute hatten ihren Spaß mit „Wasserspielen“ – von Wasserrutsche, Wassertransport, Wasserspritzen bis zu Seifenblasen. Das Wetter sorgte dann für ein ernstes Wasserspiel mit einem kräftigen, windigen Regenschauer. Zum Glück fanden alle im großen Zelt Schutz und auf der Bühne konnten die Kinder auch bei Regenwetter schöne Seifenblasen machen.

Das abendliche Programm eröffneten die „Griebener Kids“ mit einer sehr schönen Vorstellung.

Zur „Griebener Schlagernacht“ war die Theatergruppe des Arbeitskreis Grieben e.V. mit „Hilde und Else“ wieder zu sehen.

Sehr nette Einlagen wurden gezeigt und als die „Griebener Tenöre“ ihr Können zeigten, bekam so mancher eine Gänsehaut – so schön ...

Getanzt wurde bis in den frühen Morgen.

Ganz herzlich soll an dieser Stelle allen gedankt werden, die bei den Vorbereitungen, der Durchführung und auch beim Aufräumen hinterher geholfen haben.

**DANKE!**



## 6. Informationen der ansässigen Sportvereine

### Trainingslager des SV Löwenberg Abteilung Geräteturnen

Zwölf Turnerinnen und ein Turner trafen sich nun schon zu dritten Mal in Folge zum gemeinsamen Training in der Löwenberger Sporthalle.

Täglich wurden mit Freude und Eifer 6 Stunden Elemente am Schwebelbalken, Stufenbarren, Reck, Boden und Pferd geübt. Den Abschluss bildete ein Wettkampf am 1. August, an dem von allen Turnern das Erlernte präsentiert werden konnte. Dabei waren bei allen Turnern erstaunliche Fortschritte erkennbar. Die Übungsleiter, Kampfrichter und Helfer waren alle ehrenamtlich tätig und das ohne finanzielle Vergütung, aber mit Liebe dabei.

Ein großes Dankeschön geht an

– Frau Alberts aus Potsdam, die für das leibliche Wohl sorgte.

– Frau Marion Schindler und Frau Katrin Meletzky vom TuS Leipzig-Mockau

– Frau Heiler und Frau Silke Lewin vom SV Löwenberg und Benedikt Baumann aus Gransee

für den vorbildlichen Einsatz als Übungsleiter.

Ein besonderer Dank gilt Frau Christa Lewin vom SV Löwenberg und Herrn Dr.Kersten vom TV Stahl Freital für die tolle Organisation und Gesamtleitung des Trainingslagers.

Für die Bereitstellung der Sporthallen und des Vereinsheimes danken wir der Gemeinde und dem Vorsitzenden des SV Löwenberg, Axel Klix und für die Mittagsverpflegung der Löwen-Menü Herrn Wysozki.



## 6. Informationen der ansässigen Sportvereine

### Positive Zwischenbilanz der Löwenberger Leichtathleten



Die erste Saisonhälfte ist im Wettkampfanon der Stadionleichtathletik absolviert. Abendsportfeste und Landesmeisterschaften in Einzel- und Mannschaftswettbewerben bildeten die Höhepunkte der „Vorferiensaison“. Die Ergebnisse der Löwenberger Leichtathleten lassen Trainer und Eltern und natürlich auch die Sportler strahlen. Landesmeistertitel für Eberhard Kliesch (Hammer+Kugel) und Petra Fiedler (Hammer) im Seniorenbereich sowie für Julius Thiemer im Blockmehrkampf Wurf und im Weitsprung (Halle) stellen die Erfolgshöhepunkte der ersten Saisonhälfte dar.

Aber auch die vielen Medaillengewinner bei Landesmeisterschaften können stolz sein, denn sie haben mit viel Ehrgeiz und Fleiß auf diesen Erfolg hingearbeitet. Lara Glasow (Silber Kugel Halle), Susan Hoffmann (Silber Weitsprung Halle), Lennard Ganschow (Bronze Weitsprung + Blockmehrkampf Einzel) sowie Bert Fiedler (Bronze Kugel, Diskus sowie Silber Hammer) kämpften in Reichweite der Titel. Die Silbermedaille im Blockmehrkampf der Mannschaft U16m (Bruno Sprung, Kevin Dahms, Lennard Ganschow, Julius Thiemer, Adrian Lorenz) sowie der 4. Platz der weiblichen U14 (Susan Hoffmann, Nikola Knospe, Nadine Peinemann, Stine Düwel und Alina Herrmann) waren die Erfolge auf dem Weg, den die Verantwortlichen des Vereins vor Jahresfrist propagierten.

Der Erfolg der Mannschaft als Produkt des gemeinsamen Einsatzes bringt auch die Akzeptanz für die Sportler, die sonst in den Einzelwertungen nicht die vorderen Plätze belegen. Die wurde von den Jungen und Mädchen hervorragend umgesetzt.

In der zweiten Saisonhälfte werden die Jungen der U16 bei den Norddeutschen Meisterschaften in Hannover an den Start gehen, in der Folgewoche werden die U14-Mädchen in Eberswalde im Wettbewerb der DSMM starten, bevor dann am 31. August in Cottbus die Titeltkämpfe der U14 männlich und weiblich über die Bühne gehen werden. Die 20. Internationalen Löwenspiele werden wieder an Betreuer und Aktive höchste Anforderungen stellen. Mit dem 38. Löwenberger Lankelauf wird die Freiluftsaison für die Löwenberger Leichtathleten ausklingen.

Ein weiterer Saisonhöhepunkt stellt die Weltmeisterschaft im Ultramehrkampf am 24. und 25. August im englischen Yeovil dar, bei der die Europa- und Weltmeisterin Julia Schattschneider vom Löwenberger SV antreten wird.

Mit Tim Bertram (Sportschule Potsdam) und Julius Thiemer (Sportgymnasium Neubrandenburg) gehen wieder 2 Löwenberger Talente den erfolgreichen Weg des Leistungssports. Trainer und Vorstand wünschen beiden in ihren neuen Trainingsgruppen viel Erfolg.

Nach der Sommerpause, die sich alle redlich verdient hatten, beginnen die Leichtathleten des Löwenberger SV am **29. August um 17 Uhr** wieder mit dem Training. Da die Sportanlage des OSZ noch nicht nutzbar ist, besteht auch für die Zehdenicker Gruppe die Möglichkeit, in Löwenberg mit zu trainieren. Durch die Bauarbeiten im Stadion sind allerdings auch hier die Möglichkeiten eingeschränkt.

A.Klicks

## 7. Mitteilung der Waldbauernschule

### Weiterbildung für Waldbesitzer

In den Monaten September, Oktober und November jeweils freitags in der Zeit von 16:00-19:30 Uhr und samstags in der Zeit von 08:30-15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e.V. wieder eine neue Weiterbildung für Waldbesitzer.

Schulungsthemen sind Waldschutz, Leitungsrechte, Verbissmonitoring, Holzmarkt, Förder-RL, Waldbau Lärche, neue RVR Laubholz, Nadel-Werkstoffsortierung und Holzernte von A-Z. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Kostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Schulungstermine finden Sie im

Internet auf der Seite [www.waldbauernschule-brandenburg.de](http://www.waldbauernschule-brandenburg.de) oder unten. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um **vorherige Anmeldung** gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail [waldbauern@t-online.de](mailto:waldbauern@t-online.de) oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Schulungstermine u.a.:

27. + 28. September **Großraum Zehdenick**  
 („Elisabethmühle“ Stadtwerke Zehdenick, Schleusenstr. 22, 16792 Zehdenick)

## 7. Kirchliche Nachrichten der Pfarrämter

### Evangelische Kirchengemeinden Grüneberg / Teschendorf / Löwenberg

#### ● Löwenberg

- 01.09. (So): 14 Uhr Gottesdienst
- 07.09. (Sa): 14 Uhr Frauenkreistreffen in Lychen
- 09.09. (Mo): 19 Uhr Frauenkreis Ü35
- 11.09. (Mi): 19 Uhr GKR-Sitzung
- 12.09. (Do): 14 Uhr Frauenkreis (jeden 2. Donnerstag 14 Uhr)
- 12.09. (Do): 19 Uhr Männerkreis (jeden 2. Donnerstag im Monat)
- 12.09. (Do): 19 Uhr Junge Gemeinde (jeden Donnerstag)
- 15.09. (So): 10 Uhr Gottesdienst
- 17.09. (Di): 7.20 Uhr (Neul) +  
7.30 Uhr (Kirche) Ausflug nach Havelberg
- 25.09. (Mi): 8.45 Uhr Frauenfrühstück Herzberg, Rühnick, Wustrau,  
Dierberg, ... Altkreis Gransee
- 25.09. (Mi): 09 Uhr Regionalkonferenz
- 28.09. (Sa): 14 Uhr Kirchliche Trauung  
Mathias Frank und Ivonne Neufels in Grüneberg
- 29.09. (So): 10 Uhr Erntedank-Gottesdienst mit Abendmahl

#### ● Linde

- 22.09. (So): 14 Uhr Gottesdienst
- 06.10. (So): 10 Uhr Erntedankgottesdienst mit Abendmahl

#### ● Grüneberg

- 03.09. (Di): 15 Uhr Krabbelgruppe
- 07.09. (Sa): 13 Uhr Andacht zum Erntedankfest – Festumzug –  
Programm
- 10.09. (Di): 19 Uhr GKR-Sitzung
- 12.09. (Do): 14 Uhr Frauenkreis
- 17.09. (Di): 7.05 Uhr Ausflug nach Havelberg (Bahn.) +  
7.10 Uhr Kirche
- 22.09. (So): 10 Uhr Gottesdienst
- 24.09. (Di): 15 Uhr Krabbelgruppe
- 28.09. (Sa): 14 Uhr Kirchliche Trauung  
Mathias Frank und Ivonne Neufels
- 06.10. (So): 14 Uhr Erntedankgottesdienst mit Abendmahl

#### ● Teschendorf

- 30.08. (Fr): 19 Uhr  
Chorkonzert
- 31.08. (Sa): 13 Uhr  
Andacht zum Erntedankfest –  
Umzug – Programm
- 07.09. (Sa): 14 Uhr  
Frauenkreistreffen in Lychen
- 09.09. (Mo): 19 Uhr  
GKR-Sitzung
- 10.09. (Di): 14 Uhr  
Frauenkreis
- 11.09. (Mi): 15 Uhr  
Krabbelgruppe
- 15.09. (So): 14 Uhr  
Gottesdienst
- 17.09. (Di): 6.55 Uhr  
Ausflug nach Havelberg
- 29.09. (So): 14 Uhr  
Erntedank-Gottesdienst mit  
Abendmahl

#### ● WICHTIG! WICHTIG! WICHTIG!

- Erntedankfeste und Erntedankgottesdienste:  
Bitte um Blumen und Gaben.
- Gemeindekirchenratswahlen:  
Kandidaten Löwenberg:  
Busse, Harro; Ludwig, Mathias; Sitte, Sieglinde; Wöller, Elke;

Kandidaten Linde:  
Ganschow, Christiane; Thiemer, Wilfried; Pfitzmann, Tobias;  
Fischer, Joachim, Naujoks, Steffi.

Kandidaten Grüneberg:  
Bosschaart, Monika; Kloss, Elfriede; Heiduk, Silke; Zens, Karin;  
Mohrin, Frank-Gunter; Kujus Dirk;

Kandidaten Teschendorf:  
Dietrich, Ralf; Kraft, Hannelore; Schulze, Annett; Mieth, Ruth;  
Mydlaszewski, Corinna; Lemke, Joachim; Michael Nickel.

Die vor drei Jahren gewählten Ältesten sind weitere drei Jahre im Amt (sechsjähriger Turnus) und bilden den Wahlvorstand.

- Dresdner Kreuzchor Konzert:  
Zum 8. Mal kommen die 80 Knaben in unser Dorf.  
Am Montag, den 2. Dezember, 19 Uhr werden sie aber erstmals ein  
Advents- und Weihnachtskonzert geben. Grüneberg ist übrigens das  
einzige Dorf, in welchem sie gastieren. Sonst singen sie in den großen  
Stadtkirchen und Konzertsälen. Wir freuen uns auf ihr Kommen.  
Kartenvorbestellungen werden nun entgegengenommen.  
Wir brauchen auch wieder 80 Betten.  
Wer unsere Chorknaben für eine Nacht aufnimmt, wird bei der Karten-  
vergabe natürlich bevorzugt.  
Sie merken, dass diese erste offizielle Nachricht zuerst an die Menschen  
im Löwenberger Land ergeht. Sie haben also bei der Kartenbestellung  
die Vorhand.